

## **Änderungsantrag**

**der Fraktion GRÜNE**

**zu der Beschlussempfehlung des Umweltausschusses  
– Drucksache 14/6693**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 14/6491**

### **Gesetz zur Änderung der Vorschriften über das Wasserentnahmeentgelt**

Der Landtag wolle beschließen,

1. In Artikel 1 Nr. 1 wird § 17 e wie folgt gefasst:

a) In Absatz 2 wird Ziffer 3 wie folgt gefasst:

„die Verwendung von Wasser aus oberirdischen Gewässern: 0,020 Euro  
je Kubikmeter.“

b) Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Land verwendet die Einnahmen zielgerichtet zur Förderung des  
Natur- und Gewässerschutzes.“

2. In Artikel 1 Nr. 2 wird in § 17 g der bisherige Satz zu Absatz 1 und folgen-  
der Absatz 2 angefügt:

„(2) Auf Antrag erhalten Wasserversorgungsunternehmen für die Verwen-  
dung von Grundwasser eine Ermäßigung von höchstens 25 Prozent des ge-  
schuldeten Entgelts durch Verrechnung mit Aufwendungen für freiwillige  
und über die SchALVO hinausgehende Maßnahmen, die dem vorsorgenden  
Grundwasserschutz in ihrem Einzugsgebiet dienen und zu deren Durchfüh-  
rung der Entgeltpflichtige nicht durch behördliche Anordnungen verpflich-  
tet ist und die nicht als vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in  
Ökokonten gebucht wurden.“

27. 07. 2010

Kretschmann, Dr. Splett  
und Fraktion

Eingegangen: 27. 07. 2010 / Ausgegeben: 09. 08. 2010

**1**

## Begründung

### Zu Ziffer 1 a):

Eine Senkung der Entgelte für die Entnahme von Oberflächengewässer „zu sonstigen Zwecken“ von 0,020 Euro/m<sup>3</sup> auf 0,010 Euro/m<sup>3</sup> und das unveränderte Belassen des Entgelts „für Kühlzwecke“ bei 0,010 Euro/m<sup>3</sup> ist mit Blick auf die Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie nicht hinnehmbar. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Energiewirtschaft und verarbeitendes Gewerbe in diesem Umfang zu Lasten der öffentlichen Haushalte entlastet werden sollen, während die Kosten für die öffentliche Wasserversorgung unverändert bleiben. Die Senkung der Tarife führt zu einer Schwächung der Lenkungswirkung und vermindert die Spielräume der öffentlichen Hand im Bereich Gewässerschutz.

Die Landesregierung weist in der Begründung für den Gesetzentwurf darauf hin, dass der Wärmeeintrag, der mit der Kühlwassernutzung von Wasser aus oberirdischen Gewässern verbunden ist, stärker zu berücksichtigen ist, da Kühlwasserentnahmen in Baden-Württemberg etwa drei Viertel aller Wasserentnahmen ausmachen und die dadurch bedingte Erwärmung der Gewässer eine aktuelle Herausforderung der Gewässerbewirtschaftung darstellt. Trotzdem sieht der Gesetzentwurf statt einer Tarifierhöhung eine Absenkung durch Rundung vor. Die bisher geltende Regelung stellt eine Bevorzugung der Kühlwassernutzer gegenüber allen anderen Nutzern von Oberflächenwasser dar und ist auch im Sinne des Klimaschutzes (Verschwendung von Abwärme aus Großkraftwerken) kontraproduktiv.

### Zu Ziffer 1 b):

Eine Zweckbindung zur Förderung des Natur- und Gewässerschutzes erhöht die Akzeptanz des Wasserentnahmeentgelts und trägt dem auch in der Wasserrahmenrichtlinie verankerten Verursacherprinzip, wonach Wasserentnehmer an den Kosten zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung naturraumtypischer Lebensgemeinschaften und Gewässerökosysteme beteiligt werden, Rechnung. Sicherzustellen ist, dass die Einnahmen tatsächlich zielgerichtet dem Natur- und Gewässerschutz dienen. Die Praxis in anderen Ländern (z. B. Sachsen, Niedersachsen) und die Rechtsprechung des BVerfG (Beschluss vom 7. November 1995) zeigen, dass eine Zweckbindung möglich ist.

### Zu Ziffer 2:

Wasserversorgungsunternehmen, die ein überdurchschnittliches Engagement beim vorsorgenden Grundwasserschutz zeigen, sollten – ebenso wie Nutzer von Wasser aus oberirdischen Gewässern – Verrechnungsmöglichkeiten erhalten. Gerade im Hinblick auf Wasserschutzgebiete im Sanierungsgebiets- und Problemgebietsstatus sind Anreize für regionalisierte Maßnahmenpläne und flankierende Maßnahmen neben SchALVO und MEKA von großer Bedeutung.